



Potsdam, 26. Mai 2020

## **Eckpunkte eines Stufenplans für die Öffnung der Kultureinrichtungen und -veranstaltungen in Brandenburg**

Die Coronakrise hat eine einschneidende und weitreichende Wirkung für alle Lebensbereiche. Dabei trifft sie in besonderem Maße die Entfaltungsmöglichkeiten aller Kunst- und Kulturschaffenden. Die Einschränkungen bedeuten vielfach eine gravierende wirtschaftliche Bedrohung für die in Kunst und Kultur Arbeitenden ebenso wie für Kultureinrichtungen. Entsprechende landesseitige Hilfen sind auf den Weg gebracht. Ziel ist es aber auch, baldmöglichst zu einem vielfältigen und lebendigen Kulturleben im ganzen Land zurückzukehren. Um die notwendigen Vorgaben des Gesundheitsschutzes zu beachten, ist dabei ein schrittweises Vorgehen vonnöten.

Brandenburg hat nach dem „Shutdown“ des öffentlichen Lebens mit der frühzeitigen Öffnung von Museen, Bibliotheken und Archiven sowie mit Einschränkungen auch Musikschulen bereits die erste Stufe auf dem Weg zur schrittweisen Rückkehr in die Normalität ausgerufen. Die Rückkehr zur vollständigen Normalität wird unstreitig längere Zeit in Anspruch nehmen, doch sollen grundsätzlich Zugänge zum kulturellen Live-Erlebnis möglichst zeitnah wieder ermöglicht werden.

Das nachfolgende Stufenkonzept basiert auf einer engen Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern Brandenburger Kultureinrichtungen und –verbänden. Es greift zudem die von der Kulturministerkonferenz am 15. Mai 2020 vorgelegten „Eckpunkte für Öffnungsstrategien“ auf. Auf die darin aufgeführten Kriterien für eine Öffnung und Durchführung von Veranstaltungen wird ausdrücklich Bezug genommen, sie sind bei der konkreten Planung zu berücksichtigen.

Bei jeder Kulturveranstaltung bedürfen zunächst drei grundlegende Fragen einer Klärung, bevor entschieden werden kann, ob und wenn ja, in welchem Rahmen sie künftig durchgeführt werden kann.

Erstens: Voraussetzung für jedwede Lockerung ist die aktuelle Entwicklung der lokalen Infektionszahlen auf entsprechend niedrigem Niveau. Hierbei sind auch die Vorgaben der jeweils regional verantwortlichen Gesundheitsämter zu beachten.

Zweitens: Jegliche Veranstaltung muss die geltenden strengen Hygiene- und korrespondierenden Sicherheitsauflagen erfüllen können, sowohl im Hinblick auf die an der Veranstaltung mitwirkenden Personen als auch das Publikum bzw. die Besucher\*innen. Grundlage für die dabei erforderlichen, schriftlichen Infektionsschutzkonzepte der Kultureinrichtung oder Veranstaltung sind die bundesweit in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsbehörden entwickelten bzw. gerade in Entwicklung befindlichen branchen-/spartenspezifischen Konzepte.

Drittens: Die derzeit allgemein gültigen Standards für die Einhaltung der Hygieneregeln machen eine Vorab-Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen für die Verantwortlichen zwingend erforderlich. Zwar lässt sich im Kulturbereich die Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen generell nicht allein anhand der Einnahmen im Ticketverkauf abbilden. Die zusätzlichen Kosten, um hygiene- und abstandsbedingte Erfordernisse umzusetzen und die deutlich reduzierten Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen stellen neue, erhebliche Herausforderungen für die Finanzierung dar. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Bund seine Zusage, ein Programm zur Förderung Corona-bedingter Investitionen in Kultureinrichtungen aufzulegen, rasch einlöst. Umso mehr erfordern die geänderten Rahmenbedingungen eine wirtschaftliche Risikoabschätzung im Vorfeld. Insbesondere ist auch die Schadensminderungspflicht der Veranstalter durch den Stufenplan zur Öffnung nicht aufgehoben, d.h. Ausgabenminderungen auf Seiten der Veranstalter beispielsweise über das Instrument der Kurzarbeit bleiben weiter geboten.

In Bezug auf etwaige gastronomische Angebote im Zusammenhang von Kulturveranstaltungen sind die Regelungen der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung zu beachten. Die nachfolgenden Stufen für eine Öffnung von Veranstaltungen stellen daher nur einen „Ermöglichungsrahmen“ dar, der die maximal denkbaren Besucher- und Teilnehmerzahlen ausweist. Veranstalter und Institutionen vor Ort müssen auf dieser Grundlage und zugleich unter Berücksichtigung der lokal geltenden Vorgaben eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob sie die geplante Veranstaltung durchführen.

Orientiert an den Besonderheiten des Flächenlandes Brandenburg und seiner äußerst vielfältigen Kulturlandschaft ist eine schrittweise Öffnung des Kulturlebens **in den nachfolgenden fünf Stufen geplant**. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gefährdungslage bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen potentiell größer ist als bei Veranstaltungen im Freien. Die Kulturlandschaft Brandenburgs ist nicht zuletzt durch die Vielfalt an kleineren Open-Air-Formaten geprägt. Zudem ist im Theater- und Konzertbereich auch für die neue Spielzeit unter angepassten Rahmenbedingungen eine entsprechende Vorbereitungs- und Probezeit dringend erforderlich.

#### **1. Stufe (bis 5. Juni 2020 auf der Grundlage der geltenden EindämmungsVO)**

**Kultureinrichtungen** bleiben mit Ausnahme der Museen, Bibliotheken und Archive für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Probenbetrieb an Konzert-, Theater- und Opernhäusern ist unter strikter Beachtung von Hygiene- und Abstandsbedingungen und auf Basis eines Infektionsschutzkonzeptes möglich. An Musikschulen ist Instrumentalunterricht und an Kunstschulen der Unterricht mit bis zu 5 Schülerinnen und Schülern möglich.

**Kulturveranstaltungen** bleiben grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen mit Ausnahmegenehmigung möglich.

Grundlage sind die aktuell gültige EindämmungsVO und GroßveranstaltungsVO.

#### **2. Stufe (ab 6. Juni 2020 auf der Grundlage der überarbeiteten EindämmungsVO)**

**Kultureinrichtungen** können unter Beachtung jeweiliger branchenspezifischer Hygienestandards geöffnet werden. Da der Proben- und Vorstellungsbetrieb aller Voraussicht nach auch in der kommenden Spielzeit 2020/21 übergangsweise nur eingeschränkt stattfinden kann, sind angepasste Spielpläne und Konzeptionen für die künftigen Produktionen erforderlich, die bereits jetzt vorbereitet werden können. Darüber hinaus sind die Einrichtungen auf eine mögliche Aufnahme des Spielbetriebs ab Herbst 2020 unter strengen Hygiene- und Abstandsregelungen vorzubereiten. An Musik- und Kunstschulen wird Unterricht ermöglicht.

**Kulturveranstaltungen** können mit bis zu 150 Teilnehmenden<sup>1</sup> unter freiem Himmel unter Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und unter Vorlage eines schriftlichen Infektionsschutzkonzepts in enger Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden durchgeführt werden.

Veranstaltungen mit bis zu 75 Teilnehmenden sind auch in geschlossenen Räumen unter denselben Voraussetzungen wieder möglich.

### 3. Stufe (ab 1. August 2020 – soweit sich die Gefährdungslage in Bezug auf Covid-19 nicht verschlechtert hat)

**Kultureinrichtungen** können unter Beachtung jeweiliger branchenspezifischer Hygienestandards geöffnet werden.

Auch Amateurchöre und -orchester sollen unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln den Probenbetrieb wiederaufnehmen können.

**Kulturveranstaltungen** im Freien mit bis zu 500 und in geschlossenen Häusern mit bis zu 150 Teilnehmenden sind unter Einhaltung der Hygienestandards und spezifischer Hygiene-Konzepte in enger Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden möglich.

### 4. Stufe (ab September 2020 – soweit sich die Gefährdungslage in Bezug auf Covid-19 nicht verschlechtert hat)

Alle Veranstaltungen bis 1000 Personen unter strenger Einhaltung der allgemeinen Hygienestandards sind erlaubt.

### 5. Stufe (offen)

Rückkehr zum normalen Betrieb ohne weitere Hygienestandards.

---

<sup>1</sup> Unter Teilnehmenden sind das Publikum bzw. die Besucherinnen und Besucher zu verstehen. Hinzu kommen die an der Veranstaltung bzw. Aufführung beteiligten Personen einschl. der Künstlerinnen und Künstler.